

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,
in der jeweils geltenden Fassung

Kreis:

Gemarkung:

Gemeinde:

(vermessende Stelle)

Martin Meyer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wurzner Str. 22, D-04425 Taucha
Tel. 034298-794 30, Fax: 034298-794 59

Antragsnummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Ggf. Geschäftszeichen der vermessenden Stelle:

1 Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat¹⁾: _____Telefon dienstlich¹⁾: _____Telefax privat¹⁾: _____Telefax dienstlich¹⁾: _____E-Mail¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer:

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Verschmelzung von Flurstücken

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge (in m)	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie:

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzpunkte ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung

3.8 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag**5 Hinweise**

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus §15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§16 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes).
- Mit ihrer Unterschrift stimmen Antragsteller/in, Kostenschuldner/in und Bevollmächtigte/r der Verwendung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu. Weitere Informationen enthält die Anlage „Einverständnis zur Verwendung personenbezogener Daten nach DSGVO“ oder die Internetseite: <https://www.vbmeyer.de/datenschutz/>.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach §7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Vorname, Name:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____

Telefax dienstlich¹⁾: _____

E- Mail¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig